

Zürich, Mai 2017

## **Beitragssatzerhöhung per 1. Juni 2017 / 2. Quartalsrechnung 2017 und Schlussrechnung 2017 / 13. Monatslohn 2017 / Lohnsummenmeldung 2017 / Gesuchsbearbeitung für Kurse ab 1. April 2017 / Beitrags- und Leistungsreglement 2017**

Guten Tag

Gerne informieren wir Sie über die Handhabung der Beitragssatzerhöhung per 1. Juni 2017 von 0.95 % auf 1.2 % und den damit verbundenen Abrechnungen.

### **Beitragssatzerhöhung per 1. Juni 2017**

**Wichtig:** Die Beitragssätze setzen sich ab 1. Juni 2017 wie folgt zusammen:

Arbeitnehmer:	0.70 %	(Erhöhung um 0.15 % Prozentpunkte)
Arbeitgeber:	0.50 %	(Erhöhung um 0.10 % Prozentpunkte)

Ab dem 1. Juni 2017 müssen Sie den beitragspflichtigen Arbeitnehmern somit 0.70 % vom UVG-pflichtigen Lohn in Abzug bringen (bis 31. Mai 2017 waren es 0.55 %).

### **2. Quartalsrechnung (1. April – 30. Juni 2017) und Schlussrechnung 2017**

Obwohl die Beitragserhöhung per 1. Juni 2017 erfolgt, wird die zweite Akonto-Quartalsrechnung mit dem alten Beitragssatz von 0.95 % in Rechnung gestellt. Da die Quartalsrechnungen provisorische Akonto-Rechnungen sind, wird die genaue Verrechnung für 2017 anhand den von Ihnen gemeldeten Lohnsummen mit der Schlussrechnung 2017 vollzogen. In der dritten und vierten Quartalsrechnung 2017 wird der Beitragssatz von 1.2 % in Rechnung gestellt.

### **13. Monatslohn 2017**

Für die Abrechnung des 13. Monatslohns stehen zwei Varianten zur Auswahl:

#### Variante 1

Beim 13. Monatslohn und weiteren UVG-pflichtigen Lohnauszahlungen gilt das Realisierungsprinzip. Das bedeutet, dass die Beitragssätze zum Zeitpunkt der Auszahlung/Realisierung angewendet werden. **Sie müssen bei diesem gewohnten Prinzip als einzige Massnahme die neuen Beitragssätze per 1. Juni 2017 in Ihrem Lohnprogramm erfassen.**

## Variante 2

Falls der 13. Monatslohn, welcher oft erst im November oder Dezember ausbezahlt wird, ausnahmsweise auf die Perioden Januar - Mai und Juni - Dezember aufgeteilt wird, **müssen auch die Abzüge bei den Mitarbeitern korrekt erfolgen, respektive mit dem entsprechenden Satz der Beitragsperiode übereinstimmen, was anlässlich der Lohnkontrollen überprüft wird.** Bei dieser umständlicheren Variante, bedarf es bei Anwendern einer Lohnbuchhaltungssoftware mehrheitlich umfangreichere Anpassungen und Mutationen in der Software, ansonsten werden die Abzüge bei den Mitarbeitern nicht korrekt erfolgen. Die Aufteilung des 13. Monatslohns ohne die korrekten Abzüge der Mitarbeiter in den entsprechenden Perioden, ist ausdrücklich nicht erlaubt.

## Lohnsummenmeldung 2017

Mit der Lohnbescheinigung welche wie gewohnt per Ende Jahr zugestellt wird, werden Sie die Löhne entsprechend auf die beiden Perioden aufteilen müssen, damit den angepassten Beitragssätzen Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind bis spätestens 31. Januar 2018 einzureichen.

1. Lohnsumme 1. Januar – 31. Mai 2017
2. Lohnsumme 1. Juni – 31. Dezember 2017

## Gesuchsbearbeitung für Kurse ab 1. April 2017

Durch die Änderung der Leistungsentrichtung auf Tagespauschalen per 1. April 2017 werden Gesuche, die einen Kursbeginn nach dem 1. April 2017 aufweisen aufgrund der internen Softwareanpassungen ab Juni 2017 bearbeitet. Die vollständig eingereichten Gesuche werden gemäss Eingangsdatum der Reihe nach behandelt. Wir bitten um Verständnis für allfällige entstehende Verzögerungen. Weitere allfällige Verzögerungen der Gesuchsbearbeitung werden auf der Homepage publiziert. ([www.parifondsbau.ch](http://www.parifondsbau.ch))

## Beitrags- und Leistungsreglement 2017

Weiter erhalten Sie als Beilage, wie im Schreiben vom März 2017 informiert, das neue Beitrags- und Leistungsreglement 2017 mit Gültigkeit ab 1. April 2017. Die Statuten 2017 stehen online zur Verfügung. Beide Broschüren finden Sie online auf der Einstiegsseite der Homepage des Parifonds Bau ([www.parifondsbau.ch](http://www.parifondsbau.ch)).

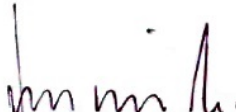
Für allfällige Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

## Paritätischer Fonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes



Serge Gnoss  
Präsident



Heiner Gossweiler  
Vizepräsident